



Satzung

Lehr und Züchtering

der Kreis und Umgebungsirker

gemeinnütziger e.V.

Lustadt – Pfalz

In

Rheinland – Pfalz

Fassung vom 25.02.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lehr und Zücherring der Kreis und Umgebungsimker gemeinnütziger e.V. Lustadt – Pfalz, in Rheinland – Pfalz.

Der Verein hat seinen Sitz in Lustadt und ist in das Vereinsregister – Amtsgericht /Registergericht LANDAU / PFALZ unter VR 2003 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IVL = Lehr und Zücherring der Kreis und Umgebungsimker gemeinnütziger e.V. Lustadt

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der IVL mit Sitz in Lustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein hat die Aufgabe, alle in seinem Einzugsbereich ansässigen Imker als Mitglieder zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten.

Der Verein bezweckt die Zusammenfassung der einzelnen Bienenzüchter und Imker in Lustadt und Umgebung zur Förderung der züchterischen Bestrebungen und der fachlichen Weiterbildung der Imker durch Vorträge und Beratung. Er dient der Förderung des praktischen Umweltschutzes und der Mitwirkung in Naturschutz und Landschaftspflege.

Weiter gehören zu seinen Aufgaben die Betreuung seiner Mitglieder sowie die Heranführung Jugendlicher an die Bienenhaltung und die Förderung von Jungimkern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

In den IVL kann jeder mündige Bürger aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag und Anerkennung der Satzung erworben werden. Über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch den Tod des Mitgliedes wird der Anspruch auf den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur *mit einer 1-Monatsfrist* zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat oder eine Handlung begeht, durch welche die gemeinsamen Interessen geschädigt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied sofort nach Einleitung des Verfahrens von dieser Tatsache Kenntnis zu geben und ihm innerhalb einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich bei dem Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Forderungen des Lehr- und Züchtering gegenüber einem Mitglied werden von einem Ausschluss nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 - Organe des Vereins

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (zum zweiten Vorsitzenden), dem Schriftführer und dem Kassier.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Beisitzern zusammen. Je 30 Mitglieder ist ein Beisitzer zu wählen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und Beisitzern, die mit besonderen Aufgaben betreut werden können. Der Vorstand führt die Geschäfte.

Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand sowie Beisitzer werden durch Beschluss der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Monaten eine Generalversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Generalversammlungen Protokoll zu führen. Zusammen mit dem 1. Vorsitzenden hat er die Protokolle zu unterzeichnen. Er bewahrt die Akten des Vereins auf, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Vorstandsmitglieder gehören.

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist vor allen Entscheidungen, welche sich auf das Vereinsvermögen finanziell auswirken, anzuhören. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Generalversammlung zu berichten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge sind der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Generalversammlung zu berichten.

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mit dem Kassierer weder verwandt noch verschwägert sein dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge können gestellt werden:

- von jedem erwachsenen Mitglied
- vom Vorstand

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 15 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 9 - Wahlverfahren

Der komplette Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden ist schriftlich und geheim, die der übrigen Mitglieder des Vorstands kann auch, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesende Mitglieder auf sich vereint.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlleiter führt den Losentscheid durch.

§ 10 Rechtsstand und Auflösung

Für Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art, die den Verein angehen, ist Landau/Pfalz Gerichtsstand.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die zur Auflösung berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die auf jeden Fall mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lustadt/Pfalz die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Datenschutz

Der Lehr- und Zücherring erhebt, verwendet und speichert die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe an Dritte ohne Einwilligung erfolgt nur dann wenn er hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Aus versicherungstechnischen Gründen ist er verpflichtet, deren Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und die Anzahl der Bienenvölker dem mit ihm verbundenen Landesverband mitzuteilen.

§ 12 - Genehmigung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2016 beschlossen.